

## Merkblatt für Unterassistentinnen und Unterassistenten

### Gesetz über die öffentlichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt

Die Anstellung erfolgt gemass dem Gesetz ber die ffentlichen Spitaler des Kantons Basel-Stadt vom 16. Februar 2011. nderungen der gesetzlichen Grundlagen und deren Ausfhrungsbestimmungen finden auf das einzelne Arbeitsverhaltnis auch ohne formelle Vertragsanderung Anwendung.

### Lohn

Fr die Tatigkeit als Unterassistentin oder Unterassistent wird ein Lohn von CHF 1'200.00 pro Monat ausgerichtet.

Damit sind samtliche Lohnbestandteile (wie Anteil 13. Monatslohn, Zulagen etc.) abgegolten. Der Lohn wird jeweils am Ende des Monats auf Ihr schweizerisches Bank- oder Postkonto berwiesen. Vom Bruttolohn werden die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeitrage abgezogen. Bei auslandischen Studierenden werden fr die Erteilung der Grenzganger- bzw. Aufenthaltsbewilligung ca. CHF 65.00 vom ersten Monatslohn abgezogen.

### Arbeitszeit und berstundenarbeit

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Reglement betr. die Anstellungsbedingungen fr Mitarbeitende in Ausbildung sowie fr Praktikantinnen und Praktikanten, Doktorandinnen und Doktoranden am USB. Die Arbeitszeiten belaufen sich analog dem artzlichen Personal auf mind. 46 bis max. 50 Stunden pro Woche.

Mitarbeitende sind verpflichtet, berstundenarbeit zu leisten, sofern es der Dienst erfordert und es ihnen zugemutet werden kann. Diese berstundenarbeit wird in der Regel durch entsprechende Ersatzfreizeit im Verhaltnis 1:1 kompensiert. Eine Barauszahlung ist nicht vorgesehen.

### Ferien

Der Ferienanspruch der Mitarbeitenden betragt wie folgt:

Monate Anwesenheit	Ferientage nicht gerundet	<b>Ferientage gerundet</b>
1	2.08	<b>2</b>
2	4.16	<b>4</b>
3	6.25	<b>6.5</b>
4	8.32	<b>8.5</b>
5	10.40	<b>10.5</b>
6	12.48	<b>12.5</b>

Der Ferienbezug wird individuell mit der direkten Fhrungsperson besprochen. Gewisse Abteilungen geben vor, dass die Ferientage aufgrund der Dienstplanung monatlich bezogen werden mssen. Nicht bezogene Ferien verfallen (kein bertrag und keine Auszahlung).

### **Personalarztdienst / MRSA**

Alle neueintretenden Mitarbeitenden müssen den Gesundheitsfragebogen des personalärztlichen Dienstes ausfüllen und diesen **innerhalb einer Woche** an den Personalarztdienst zurücksenden. Nach Rücksendung des Formulars erhalten Sie innerhalb weniger Tage eine schriftliche Mitteilung. Bei Bedarf oder auf Ihren eigenen Wunsch werden Sie zu einer Eintrittsberatung eingeladen. Mitarbeitende, die vor ihrem Stellenantritt im Universitätsspital Basel im Ausland, in der italienischsprachigen Schweiz (Kanton Tessin, Südbünden) oder in der französischsprachigen Schweiz (Kantone Waadt, Genf, Neuenburg, Fribourg, Wallis) gearbeitet haben, müssen sich einer MRSA-Kontrolle unterziehen. Es empfiehlt sich, dass Sie diesen Abstrich bei Ihrem Arzt etwa zwei bis drei Monate vor Eintritt durchführen lassen, da bei einem positiven Befund eine Dekolonisierung vorgenommen werden muss. Diese kann bis zu sechs Wochen in Anspruch nehmen. Da im Universitätsspital Basel Patientenkontakte mit einer MRSA-Kolonisierung untersagt sind, können betroffene Mitarbeitende nicht eingesetzt werden.

### **Krankenversicherung**

Alle Arbeitnehmenden in der Schweiz sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten gegen Krankheit zu versichern. Während des Aufenthalts in der Schweiz und der Tätigkeit im Universitätsspital Basel müssen Sie daher über einen ausreichenden Versicherungsschutz im Krankheitsfall verfügen.

Sie müssen deshalb sicherstellen, dass Ihr Krankenversicherer auch für Krankheitskosten aufkommt, die in der Schweiz entstehen. Klären Sie bei Ihrem Krankenversicherer vorgängig ab, ob Ihr Versicherungsschutz demjenigen der schweizerischen obligatorischen Krankenversicherung entspricht.

Für den Fall, dass Sie in der Schweiz medizinische Leistungen in Anspruch nehmen müssen, ist es ratsam, ein sogenanntes E-Formular dabei zu haben, welches bescheinigt, dass Sie für die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen gedeckt sind. Entsprechende Formulare können bei Ihrem Krankenversicherer bezogen werden.

Die Einreichung eines Arztzeugnisses ist ab dem vierten Kalendertag erforderlich; bei Erkrankung in den Ferien ist ein Arztzeugnis ab dem ersten Krankheitstag erforderlich.

### **Unfallversicherung**

Alle Mitarbeitenden sind gegen Betriebsunfall (BU) und gegen Berufskrankheit und sofern sie mindestens acht Stunden pro Woche beim Universitätsspital Basel arbeiten, auch gegen Nichtbetriebsunfall (NBU) obligatorisch bei der SUVA versichert.

Bitte melden Sie einen Unfall sofort Ihrem direkten Vorgesetzten und der Lohnadministration. Das Formular "Unfallanzeige" kann bei der Lohnadministration bezogen werden.

### **Lohnfortzahlung bei Krankheit**

Bei befristeten Anstellungen unter sechs Monaten besteht keine Krankentaggeldversicherung. Die Lohnfortzahlungspflicht richtet sich deshalb nach dem Schweizerischen Obligationenrecht:

Während den ersten drei Monaten besteht keine Lohnfortzahlungspflicht. Bei Verträgen zwischen drei und sechs Monaten zahlt der Arbeitgeber bei Verhinderung an der Arbeitsleistung wegen Krankheit oder Unfall bis zum Ablauf des befristeten Vertrages bzw. längstens während drei Wochen 100% des Lohnes.

### **Lohnfortzahlung bei Unfall**

Es besteht eine Unfalltaggeldversicherung während maximal 730 Tagen.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der 730 Tage aufgelöst (frühestens nach Ablauf der Sperrfrist von 12 Monaten) und entfällt damit der Lohnanspruch, ist in jedem Fall bis zum Ablauf dieser 730 Tage ein Kranken- bzw. Unfalltaggeld in der Höhe von 80% des Lohnes garantiert.

Bei Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge eines Unfalls zahlt der Arbeitgeber während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und bis zum Ablauf der 730 Tage bzw. bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder bis zum Beginn einer Rente 80% des Lohnes.

### **Schweigepflicht**

Alle Mitarbeitenden des Universitätsspitals Basel sind gesetzlich verpflichtet, das Amts- bzw. Berufsgeheimnis zu wahren. Dieses umfasst alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt und dauert auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. Eine Verletzung der Schweigepflicht ist strafbar.

### **Sorgfaltspflicht / Leistungserfüllung**

Verletzen Mitarbeitende ihre arbeitsvertraglichen oder gesetzlichen Pflichten oder erbringen sie ungenügende Leistungen, so kann die Anstellungsinstanz geeignete Massnahmen ergreifen, um die geordnete Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

### **Haftbarkeit**

Wenn Mitarbeitende bei der Ausübung der Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügen, haftet primär das Universitätsspital Basel. Dieses kann jedoch auf die/den Mitarbeitende/n Rückgriff nehmen, soweit der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ebenso haftet die/der Mitarbeitende für den widerrechtlichen Schaden, den sie/er vorsätzlich oder grob fahrlässig direkt dem Universitätsspital Basel zugefügt hat.

### **Rechtsschutz**

Mitarbeitende können den Arbeitgeber um Rechtsschutz ersuchen, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gegen jemanden gerichtlich vorgehen oder gegen sie vorgegangen wird.

### **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz**

Das Universitätsspital Basel duldet keine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz; es schützt die sexuelle Integrität aller Mitarbeitenden. Betroffene können sich an speziell bezeichnete Vertrauenspersonen, an ihre Vorgesetzten oder an die dezentrale Human Resources Abteilung wenden. Sie haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

### **Geschenke und andere Vorteile**

Es ist den Mitarbeitenden nicht gestattet, für berufliche Tätigkeiten Geschenke oder andere Vorteile für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, welche CHF 100.00 übersteigen. Geschenke sowie wissenschaftliche und kulturelle Auszeichnungen von geringem Wert (unter CHF 100.00) dürfen jedoch angenommen werden.

### **Arbeitszeugnis**

Für den Einsatz als Unterassistentin oder Unterassistent wird vom Führungsverantwortlichen ein Evaluationsbogen ausgefüllt. Ein Arbeitszeugnis wird nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt.

### **Äquivalenzbescheinigungen**

Die Unterassistentinnen und Unterassistenten müssen die in ihrem Bundesland vorgeschriebene Äquivalenzbescheinigung in den letzten Arbeitstagen im Studiendekanat (Klingelbergstrasse 61, Basel) vorbeibringen und unterzeichnen lassen. Informieren Sie sich dazu rechtzeitig bei Ihrer zuständigen Human Resources Abteilung.

Für weitere Informationen steht Ihnen Ihre zuständige Human Resources Abteilung gerne zur Verfügung.